



bundeskanzleramt.gv.at

BKA - Verfassungsdienst  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien  
Mit E-Mail:  
[begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

Mag. Dr. Karl IRRESBERGER  
Sachbearbeiter  
[karl.irresberger@bmvdj.gv.at](mailto:karl.irresberger@bmvdj.gv.at)  
+43 1 53115-643919  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien  
E-Mail-Antworten sind bitte unter  
Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.165.432

2020-0.076.600

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungs- gesetz 1992 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse  
<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

## II. Zum Gesetzesentwurf selbst

### Zu Z 2 (§ 75 Abs. 40):

Die Wendung „nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union“ sollte entfallen, da ein früherer Zeitpunkt ohnedies nicht in Betracht kommt.

Die Verweise auf Art. 23 und 127 des Austrittsabkommens sollten durch Angabe konkreter Absätze präzisiert werden.

Es sollten der vollständige Titel und die Fundstelle des Austrittsabkommens angegeben werden (Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABI. L Nr. 29 vom 31.01.2020, S. 7).

### Zu Z 3 (§ 78 Abs. 39):

Gemäß der Entwurfsbestimmung sollen die vorgesehenen Gleichstellungsregelungen „mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“ und unter der Bedingung in Kraft treten, „dass der Austritt auf Grund eines Austrittsabkommens gemäß Art. 50 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) erfolgt“.

Die in der Entwurfsbestimmung umschriebene Bedingung ist allerdings bereits eingetreten: Gemäß Art. 185 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABI. L Nr. 29 vom 31.01.2020, S. 7, ist das genannte Austrittsabkommen am 1. Februar 2020 in Kraft getreten (vgl. die Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABI. L Nr. 29 vom 31.01.2020, S. 189). Damit ist der Austritt erfolgt.

Der Austrittszeitpunkt ist für die Absicht, ein Ausscheiden des ausgeschiedenen Staates aus dem Kreis der in § 56d Abs. 1 umschriebenen Zielländer zu vermeiden, unmittelbar maßgeblich. Auf ihn ist demgemäß in der Inkrafttretensbestimmung abzustellen, soweit sich diese auf § 56d Abs. 1 bezieht.

Weiters erfasst die vorgesehene Gleichstellungsregelung (§ 75 Abs. 40) schon aufgrund der Anführung des Art. 127 des Austrittsabkommens auch den mit dessen Inkrafttreten

begonnenen Übergangszeitraum. Somit ist hier nicht etwa zwischen Inkrafttreten und Wirksamwerden des Austrittsabkommens zu differenzieren.

Daher sollte als Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgesehenen Bestimmungen der Austrittszeitpunkt, also der des Inkrafttretens des Austrittsabkommens, kurz der 1. Februar 2020 gewählt werden.

### III. Zu den Materialien

#### Zum Vorblatt:

Die Abschnitte „**Problemanalyse**“ und „**Ziel(e)**“ erwähnen nur das in § 56d Abs. 1, nicht auch das in § 75 Abs. 40 StudFG adressierte Problem.

Im Abschnitt „**Problemanalyse**“ wäre weiters nach dem Relativsatz „die ... wollen“ ein Beistrich zu setzen.

Im Abschnitt „**Inhalt**“ ist – abweichend vom Allgemeinen Teil der Erläuterungen –

- die Angabe „Schaffung einer Rechtsgrundlage für die studienförderungsrechtliche Gleichstellung ...“ (von Briten mit Österreichern) unzutreffend, da vielmehr eine Präzisierung zur Gleichstellung von Briten mit (nichtösterreichischen) EWR-Bürgern erfolgt;
- auch die Angabe „Schaffung einer Übergangsregelung, wonach § 4 Abs. 1a auch nach dem Austritt ... auf jene Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs Anwendung findet, die bereits vor diesem Zeitpunkt auf der Grundlage einer Gleichstellung gemäß § 4 Abs. 1a Studienbeihilfe beziehen“, nicht durch den Entwurfsinhalt gedeckt.

Es fehlt ein Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, [GZ 600.824/011-V/2/01](#).

Der in den Erläuterungen enthaltene Abschnitt betreffend „**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**“ hätte im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, [GZ 600.824/8-V/2/98](#), Teil des Vorblattes zu sein.

### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Überschrift „Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992.“ erscheint als unpassend, da sich das gesamte Vorhaben auf die vorgesehene Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992 bezieht.

Statt vom „Entwurf“ sollte besser vom vorgeschlagenen Gesetz (die Erläuterungen werden einer Regierungsvorlage, also nicht einem bloßen Entwurf, beizugeben sein) die Rede sein.

Entgegen der vorgesehenen Formulierung wird nicht das Vereinigte Königreich, sondern der Kreis der in Betracht kommenden Zielländer (durch Hinzufügung des Vereinigten Königreichs) ergänzt.

### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

#### Zu Z 1 (§ 56d Abs. 1):

Es fragt sich, ob für den Umstand, dass durch die Entwurfsbestimmung (über den Übergangszeitraum hinaus) ein bestimmtes Drittland in den Kreis der für ein Mobilitätsstudium in Betracht kommenden Zielländer einbezogen wird, auch andere Gründe als die in den Erläuterungen hervorgehobene Beliebtheit dieses Ziellandes bei Studierenden aus Österreich ins Treffen geführt werden können.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

10. März 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. LLM Albert POSCH

Elektronisch gefertigt